

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 7 RAr 24/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
27. September 1971

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung vom 15. Juli 1971 durch

Senatspräsident

S c h m i t t

-Vorsitzender - ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundesrichter

Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter

Dr. H a t e s a u l und

Bundessozialrichter

K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 22. November 1968 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 21. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist verheiratet und Vater von drei minderjährigen Kindern. Am 1. Mai 1967 beantragte er beim Arbeitsamt Bremen die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg). In seiner Lohnsteuerkarte für 1967 war noch die Steuerklasse IV vermerkt, obgleich seine Ehefrau inzwischen bereits aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war. Da eine Änderung der Eintragung der Lohnsteuerklasse im laufenden Kalenderjahr 1967 nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) nicht möglich war, trug das Finanzamt Bremen diesem Umstand dadurch Rechnung, daß es auf der Lohnsteuerkarte des Klägers einen entsprechenden Freibetrag eintrug, der ihn steuerlich so stellte, wie wenn die Lohnsteuerklasse III bescheinigt gewesen wäre (Auskunft des Finanzamts Bremen-Ost vom 4. Dezember 1967).

Das Arbeitsamt Bremen gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 6. Juni 1967 Alg. mit Familienzuschlägen für drei Kinder, jedoch nicht für seine Ehefrau. Der Widerspruch des Klägers hatte, soweit er damit Familienzuschlag für seine Ehefrau begehrte, keinen Erfolg. Dieser Anspruch wurde mit der Begründung abgelehnt, der Familienzuschlag könne nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF des Siebenten Änderungsgesetzes (7. ÄndG) vom 10. März 1967 (BGBl I 266) nicht gewährt werden, weil auf der Lohnsteuerkarte des Klägers nicht die Lohnsteuerklasse III, sondern IV bescheinigt sei. Daran ändere auch der vom Finanzamt für die Ehefrau gewährte Freibetrag nichts. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Bremen durch Urteil vom 21. Dezember 1967 den Bescheid des Arbeitsamtes und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger auf Grund seiner Arbeitslosmeldung vom 1. Mai 1967 zu seinem Haupt-

- 3 -



- 3 -

betrag den Familienzuschlag für seine Ehefrau in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Auf die - vom SG zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Bremen durch Urteil vom 22. November 1968 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Sinn und Zweck des § 89 AVAVG sei es, das Alg. eines verheirateten Arbeitslosen, der wesentlich zum Unterhalt von Angehörigen beizutragen habe, so zu bemessen, daß er weiterhin ohne nennenswerte Einschränkungen seiner Unterhaltspflicht nachkommen könne. Dementsprechend habe § 89 Abs. 3 AVAVG in der bis zum 31. März 1967 geltenden Fassung den Nachweis gefordert, daß der Arbeitslose seinen Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt gewährt habe, oder daß der Unterhaltsanspruch oder die sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung erst nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit im Falle seiner Leistungsfähigkeit entstanden wäre. Weiter habe hinzukommen müssen, daß auch während der Arbeitslosigkeit eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung im Falle der Leistungsfähigkeit bestanden habe. Da die Belastung eines Arbeitnehmers durch eine Unterhaltspflicht gegenüber seinem Ehegatten in der Lohnsteuerkarte durch Eintragung einer bestimmten Steuerklasse urkundlich festgehalten werde, habe es für den Gesetzgeber zur Vereinfachung des umständlichen und oft langwierigen Verfahrens nahegelegen, an diese steuerlichen Unterlagen bei der Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags zum Alg. anzuknüpfen. Damit sei dem Arbeitsamt die Feststellung, ob und in welchem Umfange der Arbeitslose seinem Ehegatten unterhaltspflichtig sei, weitgehend erleichtert worden. Dieses vereinfachte Verfahren sei nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nur sinnvoll, sondern auch sachgerecht, da das Alg als Lohnersatz schnell gezahlt werden müsse. Das sei dem Arbeitsamt nur bei einer kurzen und summarischen Prüfung möglich. Dabei werden nicht verkannt, daß § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG insbesondere im Jahre 1967 für die Bezieher von Alg zu Härten geführt haben könne; das zeige auch der vorliegende Sachverhalt. Die Auffassung des Klägers sei zwar verständlich, aber nicht begründet. Der Wille des Gesetzgebers habe in § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG so klar seinen Ausdruck gefunden, daß für eine Auslegung dieser Vorschrift zugunsten des Klägers kein Raum sei. Es lasse sich nicht feststellen, daß diese Vorschrift etwa auf Grund einer mangelnden Abstimmung mit den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen eine echte und im Wege der Rechtschöpfung auszufüllende Lücke enthalte. Das LSG werde in seiner Überzeugung auch durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. September 1964 - 7 RAR 37/63 - (BSG 21, 287) bestärkt; die dort zu § 143 g AVAVG i.V.m. § 3 der 8. Durchführungsverordnung zum AVAVG getroffenen Erwägungen des BSG hätten auch für die Gewährung eines Familienzuschlags für den Ehegatten nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG Bedeutung. Dafür, daß der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG die damals noch geltende Fassung des § 17 a LStDV 1965 offensichtlich übersehen und die sich daraus für Einzelfälle ergebenden Härten nicht bedacht habe, liege nichts vor. Zu einer solchen Annahme zwinge auch nicht die Tatsache, daß sich auf Grund des seit dem 1. Januar 1968 zulässigen Wechsels der Steuerklasse im laufenden Kalenderjahr bei der Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nunmehr unbefriedigende Ergebnisse vermeiden ließen, zumal der Gesetzgeber dieser Neuregelung keine rückwirkende Kraft verliehen habe. Auch verstoße, so meint das LSG, die Neuregelung nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 des Grundgesetzes (GG).

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt unrichtige Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das LSG. Die wörtliche Auslegung dieser Vorschrift bewirke, daß der Kläger, während das Ausscheiden seiner Ehefrau aus dem Arbeitsprozeß steuerrechtlich Beachtung finde, hinsichtlich des Familienzuschlags so behandelt werde, als ob sie weiter im Arbeitsprozeß stehe. Dies widerspreche aber dem auch vom Berufungsgericht richtig herausgestellten Sinn und Zweck des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG, daß nämlich der verheiratete Arbeitslose weiterhin ohne nennenswerte Einschränkung seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommen könne. Es sei auch nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber im Interesse einer vereinfachten Berechnung des Alg derart schwerwiegende Nachteile und Ungleichheiten in der Behandlung der Arbeitslosen bewußt in Kauf genommen habe. Sinn und Zweck des Gesetzes erfordere deshalb eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung. Nach der Rechtsprechung des BSG sei eine abändernde Rechtsfindung entgegen dem Wortlaut des Gesetzes möglich, wenn und soweit der Grundsatz der Trennung der Gewalten dadurch nicht verletzt werde. Der Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG umfasse Folgen, die vom Gesetzgeber offenbar nach Zahl und Bedeutung nicht erkannt oder bedacht worden seien, und die sonst vernünftigerweise nicht in dieser Art geregelt worden wären. Die Vorschrift sei demnach dahin auszulegen, daß Familienzuschlag auch für solche Ehegatten gewährt werde, deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis durch Eintragung eines Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen nachgewiesen wird. Bei wörtlicher Auslegung verstoße die Vorschrift auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil ohne sachlichen Grund Arbeitslose, deren Ehefrauen erst im Jahre 1967 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden seien,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

schlechter behandelt würden als solche, deren Ehefrauen bereits Ende 1966 die Arbeit aufgegeben hätten. Sie verstoße aber auch gegen das Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG, weil sie bei schematischer Anwendung den Familienstand nicht berücksichtige. Der Hinweis auf das Urteil des BSG vom 17. September 1964 (BSG 21, 287) gehe fehl. Dort handele es sich um Schlechtwettergeld, das jeweils nur für relativ kurze Zeit gezahlt werde und das daher zeitlich und betraglich nicht von großer Bedeutung sei. Im Interesse einer gerade dort wichtigen schnellen und mühelosen Berechnung und Abwicklung sei daher die pauschale Regelung angebracht gewesen und nicht zu beanstanden. In § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG handele es sich aber um den zur Unterhaltung der Ehefrau zu zahlenden Familienzuschlag des Arbeitslosen, der unter Umständen eine lange Zeit zu gewähren sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Berufungsgerichts für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger zu Unrecht den Familienzuschlag zum Alg für seine Ehefrau versagt.

- 7 -



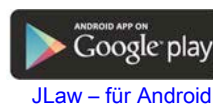
- 7 -

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF war vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag zum Alg für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, "wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt" war. Der Beklagten ist zuzugeben, daß sich der Anspruch des Klägers auf Familienzuschlag für seine Ehefrau nicht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes herleiten läßt. Auf der Lohnsteuerkarte des Klägers war nämlich nicht die Steuerklasse III, sondern die Steuerklasse IV eingetragen. Da die Ehefrau des Klägers aber zur Zeit seiner Arbeitslosmeldung am 1. Mai 1967 nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis stand, war auf der Lohnsteuerkarte des Klägers ein Freibetrag gemäß § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 vermerkt, der den Kläger steuerlich ebenso stellte, wie wenn ihm die Lohnsteuerklasse III bescheinigt worden wäre. Dieser Sachverhalt rechtfertigt es, dem Kläger den Familienzuschlag für seine Ehefrau auch nach der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG - entgegen dem zu engen Wortlaut der Vorschrift - zu gewähren. Die Rechtsanwendung findet nämlich nicht ihre Grenze in der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter den Gesetzeswortlaut, vielmehr ist der Wortlaut auch am Sinn und Zweck einer Gesetzesvorschrift zu messen. Ergibt sich aus dem im Gesetz erkennbar gewordenen Sinn und Zweck einer Regelung, daß die Gedanken des Gesetzes einen zu engen oder zu weiten und deshalb unrichtigen Ausdruck gefunden haben oder daß das Gesetz eine Regelungslücke enthält, so ist eine über den Wortlaut hinausgehende, Sinn und Zweck der Regelung entsprechende Rechtsanwendung geboten (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbband, § 51 III 1, §§ 54 bis 59; BSG 14, 238 ff.; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl., S. 134 ff.; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., - 1969 - S. 327 ff., 341 ff.).

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Das 7. ÄndG zum AVAVG hat die früher komplizierte und schwerfällige Regelung beseitigt, wonach es für den Familienzuschlag darauf ankam, ob der Arbeitslose nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hatte. Stattdessen wurde die Eintragung der Steuerklasse III - ein leicht festzustellendes Merkmal - zur Voraussetzung für die Zahlung eines Familienzuschlags für die Ehefrau des Arbeitslosen erhoben. Damit hat das 7. ÄndG zum AVAVG - neben einer Aufbesserung der Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung - durch die Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nicht nur den Zweck verfolgt, das Verwaltungsverfahren für die Beklagte zu vereinfachen und zu beschleunigen, sondern es war auch sein Sinn, eine wesentliche Erleichterung in den Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu schaffen. Allerdings sollte nicht schon die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen der Eingruppierung des Arbeitslosen in die Lohnsteuerklasse III genügen - das wäre für das Verwaltungsverfahren nicht hinreichend praktikabel gewesen-, sondern die Gewährung des Familienzuschlags für die Ehefrau sollte an einen bestimmten Inhalt der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen gebunden werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes der Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen der hier vorliegende Sachverhalt gleichzustellen; bei seinem Vorliegen war es zwar aus hier - für die Arbeitslosenversicherung - nicht erheblichen steuerrechtlichen Gründen nicht möglich, die Steuerklasse während des Kalenderjahres 1967 zu ändern, die Divergenz in der Steuerklasse wurde aber durch die Eintragung eines entsprechenden Steuerfreibetrages ausgeglichen. Es entspricht deshalb dem Sinn des Gesetzes, im vorliegenden Fall den Familienzuschlag

- 9 -



- 9 -

für die Ehefrau zu gewähren. Dieser dient nämlich einmal dem Ausgleich dafür, daß der verheiratete Arbeitslose je nach seinem Familienstand wegen geringerer Steuerbelastung ein höheres Nettoentgelt als der Ledige hatte, so daß sein Arbeitslosengeld oder seine Arbeitslosenhilfe höher sei muß als der nach dem Nettoentgelt des Ledigen ausgerichtete Hauptbetrag. Andererseits soll der Familienzuschlag den Arbeitslosen, der für seine Familie zu sorgen hat, in die Lage versetzen, auch während der Arbeitslosigkeit seinen gegenüber dem Ledigen höheren Verpflichtungen nachzukommen (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages zum ÄndG zum AVAVG - zu BT-Drucks. V/1420 S. 2). Von diesem sozialen Sinn des Familienzuschlags aus gesehen ist es daher gerechtfertigt, auch ohne Rücksicht auf die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III den Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen neben der Steuerklasse IV ein Freibetrag nach § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 mit der steuerrechtlichen Wirkung eingetragen ist, daß der Arbeitslose im Ergebnis so gestellt ist, als ob ihm die Steuerklasse III bescheinigt worden sei. Dem steht auch nicht der in der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG zum Ausdruck gekommene Zweck entgegen, das Verwaltungsverfahren gegenüber dem früheren Rechtszustand zu vereinfachen. Es erschwerte nämlich die vom Gesetz erstrebte Praktikabilität nicht, daß der Grund der Eintragung des Freibetrages aus der Lohnsteuerkarte selbst nicht ersichtlich war. Ohne in vergleichbare umständliche und zeitraubende Ermittlungen einzutreten, wie sie nach dem bis zum 31. März 1967 geltenden Recht für die Beklagte notwendig waren, konnte die Bedeutung der Bescheinigung des Freibetrages als einer Gleichstellung des Arbeitslosen mit einem solchen, bei dem die Lohnsteuerklasse III vermerkt war, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts oder auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

durch Vorlage der Lohnsteuerkarte der Ehefrau mit der Eintragung der Lohnsteuerklasse IV und eines entsprechenden Hinzurechnungsbetrages (vgl. § 17 a Abs. 2 und 3 LStDV 1965) nachgewiesen werden.

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, einer auf den vorliegenden Sachverhalt - über den Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF hinausgehenden - ausgedehnten Rechtsanwendung des Gesetzes habe der Wille des Gesetzgebers entgegengestanden. Dies ist jedenfalls nicht aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages (zu BT-Drucks. V/1420 aaO) ist allerdings ausgeführt, es trete durch die Bindung des Familienzuschlags an die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte eine "gewisse Vergrößerung des Rechts" ein. In dem Bericht heißt es aber auch ausdrücklich, daß die "gewisse Vergrößerung" des Recht "in Zusammenhang mit der Streichung des § 89 Abs. 3, 6 bis 8 AVAVG" eintrete und dies in Kauf genommen werde, "um die Schwierigkeiten auszuräumen, die durch das bisher zu komplizierte Recht einer zügigen Bearbeitung der Leistungsanträge im Wege standen". Ziel der das Recht "vergrößernden" Regelung sollte es also nur sein, die Gewährung eines Familienzuschlags vom Nachweis einer gewissen Bedürftigkeit des Angehörigen zu befreien. Damit ist aber schon der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu entnehmen, daß es dem Gesetzgeber nicht darum ging, das Recht zum Nachteil der Betroffenen zu vergrößern, sondern unter Wegfall der bisher schärferen Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags an den Arbeitslosen - also auf Kosten der Beklagten - das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch noch durch den Inhalt des Kurzprotokolls Nr. 29 des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1967 (S. 12, 13) bestätigt. Daraus geht nämlich hervor, daß den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen des Bundes die Problematik eines dem vorliegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

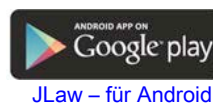
- 11 -

Fall entsprechenden Sachverhalts bekannt war. Das Problem ist ausdrücklich erörtert worden, und im Ausschuß wurde bereits damals erkannt, daß die vorgeschlagene und später in § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG geschaffene Lösung bei strenger Wortauslegung eine allzu große Vereinfachung auf Kosten der Gerechtigkeit bringen könnte. Da Einigkeit darüber bestand, daß eine kurzfristige Änderung der Vorschriften der LStDV für die Änderung der Steuerklasse innerhalb eines Kalenderjahres nicht zu erreichen sei, wurde abschließend die Auffassung vertreten, die Beklagte "möge die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung der Familienzuschläge durch einen Rechtsanwendungserlaß klären" (Kurzprotokoll Nr. 29 S. 13). Das zeigt, daß die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten den Willen hatten, mit der jetzigen Fassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG es in jedem Fall den rechtsanwendenden Stellen - der rechtsanwendenden Exekutive oder der sie kontrollierenden Judikative - zu überlassen, auch einen Sachverhalt wie den hier vorliegenden nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in die Gewährung des Familienzuschlags einzubeziehen. Es kann dahinstehen, ob es sich bei der vom erkennenden Senat vorgenommenen und vom Gesetzgeber gewollten, über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Rechtsanwendung um eine berichtigende Auslegung (BSG 14, 238, 239) oder um eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der Lückenausfüllung (BSG aaO S. 241) handelt. Aus der Entstehungsgeschichte des 7. ÄndG zum AVAVG ergibt sich jedenfalls, daß es nicht Wille des Gesetzgebers war, dem Wortlaut der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG ausschließlichen Charakter beizulegen, der den Umkehrschluß rechtfertigen könnte, daß ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht **die in der genannten Vorschrift angeordnete Rechtsfolge** auslösen sollte. Ist aber der ausschließliche Charakter einer gesetzlichen Regelung nach Sinn und Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht nachzuweisen, so ist der Umkehrschluß unzulässig und angesichts der hier vor-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

liegenden Rechtsähnlichkeit des Sachverhalts auf jeden Fall die entsprechende Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG geboten (vgl. Larenz, aaO. S. 368; auch Klug, Juristische Logik, 3. Aufl., S. 124 ff.).

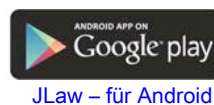
Ganz besondere Bedeutung ist auch dem Wert des Ergebnisses, insbesondere seiner Sozialangemessenheit, beizulegen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, aaO. § 56 III), die bei der einen oder anderen Auslegung entsteht. So ist eine Abweichung vom Wortlaut zulässig und geboten, wenn dadurch zugunsten des Arbeitslosen ein sinnwidriges Ergebnis vermieden werden kann (vgl. hierzu auch BVerfG 1, 299; 11, 126, 130; 13, 261, 268; BFH, BStBl 1971 II, 428, 430 mit weiteren Nachweisen aus dem Gebiet des Steuerrechts). Ein solches läge aber vor, wenn der Familienzuschlag für den beschäftigungslosen Ehegatten nur deshalb nicht gezahlt würde, weil auf der Lohnsteuerkarte formal die Klasse III nicht vermerkt ist, aber steuerrechtlich derselbe Effekt durch Eintragung von Frei- und Hinzurechnungsbeträgen zur Klasse IV auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitslosen und seines Ehegatten erzielt wird. Da der Sachverhalt ohne umständlichen Verwaltungsaufwand leicht zu klären war, würden die betroffenen Arbeitslosen bei sachlich gleicher Lage ungleich behandelt werden. Von einem solchen Willen des Gesetzes kann im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht ausgegangen werden.

Der hier vertretene extensiven Anwendung des Gesetzes steht auch nicht das Urteil des Senats vom 17. September 1964 - 7 RAR 37/63 - (BSG 21, 287) - eine Entscheidung aus dem Recht des Schlechtwettergeldes - entgegen. Schon im Wortlaut stimmen § 3 der 8. DVO zum AVAVG und § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF nicht überein. Im übrigen ist der Regelungsstatbestand beim Schlechtwettergeld insofern anders, als dieses auf Verlangen des Arbeitsamts vom Arbeitgeber zu be-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

rechnen und auszuzahlen ist (§ 143 1. Abs. 4 iVm § 188 Abs. 3 bis 5 AVAVG). Hieraus ergibt sich, daß dieses Verfahren besonders einfach und schematisch ausgestaltet sein muß. Darüber hinaus sind auch die Auswirkungen einer Pauschalreglung beim Schlechtwettergeld nicht so schwerwiegend, weil es in der Regel nur für einzelne Tage anfällt (BSG aaO S. 292), während bei der Frage der Zahlung von Familienzuschlägen für den Ehegatten des Arbeitslosen im Jahre 1967 ein Zeitraum von neun Monaten erfaßt werden konnte, nämlich die Zeit vom Inkrafttreten des 7. ÄndG zum AVAVG am 1. April 1967 bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung am 1. Januar 1968, die eine Änderung der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III vom 1. Januar 1968 an im laufenden Kalenderjahr zuließ.

Nach allem steht dem Kläger der Familienzuschlag zum Alg für seine Ehefrau in zumindest entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG n.F. zu. Auf die Revision ist daher das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, in dem sie zu Recht verurteilt worden ist, dem Kläger den Familienzuschlag für seine Ehefrau zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

